

STADT WEINSBERG

LANDKREIS HEILBRONN

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich  
tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr  
Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105) geändert am 8. Mai 1989 (GBl. S. 142) am 19. November 1991 (GBl. S. 681) und 12. Februar 1996 (GBl. S. 171) hat der Gemeinderat am 18. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Auftrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall ersetzt. Die Auslagen und der Verdienstausfall werden durch einen einheitlichen durchschnittlichen Durchschnittssatz abgegolten. Dieser beträgt für jede volle Stunde 10 EUR.

Zuschläge:

- bei Einsätzen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern oder mit Atemschutzgeräten und Vollschutzanzügen je Stunde. 2,50 EUR
- bei Türöffnungen zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr je Stunde 10,00 EUR

- (2) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten erhalten abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 - wenn der Einsatz in die Arbeitszeit fällt - lediglich Auslageersatz. Die Auslagen werden durch eine Pauschale in Höhe eines Stundensatzes abgegolten.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Die im Einsatz tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten eine Reinigungs- und Erholungsstunde hinzugerechnet. Diese dient zur Reinigung und Instandsetzung der persönlichen Ausstattung.
- (5) Die beim Alarm angetretenen, aber nicht eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr erhalten mindestens 1 Stunde vergütet.
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als einem Tag werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (7) Bei Härtefällen kann von der Regelung in Absatz 6 auf Antrag und Nachweis abgewichen werden.
- (8) Bei Einsätzen während dem Übungs- und Ausbildungsdienst erhalten nur die ausrückenden Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung.

- 2 -

## **§ 2 Feuersicherheitsdienst**

Für eine Feuersicherheitswache bei Veranstaltungen, bei Versammlungen oder Ausstellungen usw. wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaussfall ein einheitlicher Durchschnittssatz in Höhe von 10 EUR je volle Stunde gewährt. Ersatz wird hier von dem Verursacher bzw. Veranstalter verlangt.

## **§ 3 Entschädigung für Bereitschaftsdienst**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für ihre Tätigkeit im Bereitschaftsdienst an Sonn- und Feiertagen und bei sonstigen Bereitschaftsdiensten im Zusammenhang mit Einsätzen eine Entschädigung nach dem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10 EUR je volle Stunde

## **§ 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die ganztägige Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird der entstehende Verdienstaussfall ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Lehrgänge, Seminare und Schulungen außerhalb der Landesfeuerweherschule LFS zu denen Feuerwehrangehörige entsendet werden, wird je Schultag mit mind. 8 Unterrichtseinheiten eine Verpflegungspauschale von 15€/Tag gewährt. Als Nachweis gilt die Lehrgangsbestätigung.

## **§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als einem Tag wird als Verdienstaussfall für die tatsächliche Inanspruchnahme eine Ent-

schädigung nach dem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10 EUR je volle Stunde gewährt.

### § 6 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

- Feuerwehrkommandant der Stützpunktfirewehr (1.200,-- + 10 % je Abt.)	EUR	1.300,00
- Stv. Feuerwehrkommandanten	EUR	310,00
- Abteilungskommandanten	EUR	350,00
- Stv. Abteilungskommandanten	EUR	120,00
- Gemeindejugendfeuerwehrwart	EUR	350,00
- Jugendfeuerwehrwarte in den Abteilungen	EUR	120,00
- Gerätewart je Löschfahrzeug/Hubrettungsfahrzeug/Rüstwagen/Gerätewagen/ Schlauchwagen	EUR	150,00
- Schriftführer der Gesamtwehr	EUR	120,00
- Kassenverwalter der Gesamtwehr	EUR	120,00

Diese Entschädigungen werden nicht gewährt, wenn der ehrenamtlich Tätige gleichzeitig bei der Stadt Weinsberg beschäftigt ist.

### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 19. November 1996 in der Fassung vom 13. Dezember 2012 außer Kraft.

Weinsberg, den 18. Juni 2013

Thoma  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000).